



## **Bebauungsplan B 10 – 5. Änderung „Erweiterung Netto-Markt“**

**(Gemeinde Niederzier)**

### **Prüfung der Artenschutzbelange**

#### **1 Aufgabenstellung**

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen ist eine Prüfung der Belange des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Zur Durchführung gibt es die Handlungsanleitung „Geschützte Arten in NRW“, die eine Vorprüfung (Stufe I) und eine vertiefende Prüfung (Stufe II) definiert. Die Stufe I wurde am 2. September 2016 vom Investor der Erweiterung des Netto-Marktes beauftragt.

#### **2 Methodik**

Die Vorprüfung umfasst die Zusammenstellung einer Liste von planungsrelevanten Arten, die das zuständige Landesumweltamt für den betroffenen Bezugsraum zur Verfügung stellt. Dies sind für den hier betroffenen zweiten Quadranten der topografischen Karte 5104 Düren insgesamt 34 Arten, darunter 8 verschiedene Fledermäuse, 22 Vogelarten und 3 Arten Amphibien. Es ist zunächst zu klären, ob diese grundsätzlich vom geplanten Vorhaben überhaupt betroffen sein könnten. Dazu erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 5.9.2016.

#### **3 Ergebnis**

Am Netto-Markt soll die Vorderwand im Eingangsbereich zum Parkplatz hin durch einen neuen Vorbau verändert werden. Dabei werden ausschließlich nur bereits versiegelte Flächen beansprucht. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst zwar das gesamte Grundstück, setzt aber abgesehen von diesen baulichen Veränderungen nur die bereits bestehenden Nutzungen fest.

Die in Grenzbereichen vorhandenen Grünflächen sind von den baulichen Änderungen nicht betroffen. Sie haben zudem nicht den Charakter besonderer Biotope, für die spezielle Festsetzungen in der Bauleitplanung im Hinblick auf den Artenschutz erforderlich wären.

Von der geplanten Baumaßnahme können daher nur Arten betroffen sein, die direkt am Gebäude im Bereich der Außenwand und des Daches leben. Das wäre die Mehlschwalbe unter dem Dachüberstand und/oder Gebäude-bewohnende Fledermäuse hinter Verkleidungen. Alle anderen Arten der Liste der planungsrelevanten Arten sind Bewohner naturnaher Biotope. Insbesondere Amphibien und Reptilien sowie Feld-, Wald- und Wasservögel sind hier generell nicht zu erwarten. Auch in der unmittelbaren Umgebung, z.B. auf Nachbargrundstücken, sind keine störungsempfindlichen Lebensräume, z.B. alte Bäume mit Vogelnestern, vorhanden.

Schwabennester gibt es vor Ort definitiv nicht. Die Nester von Mehlschwalben sind jederzeit gut sichtbar und wären vor Kurzem noch besetzt gewesen. Daher war zur Klärung eine einfache Begehung ausreichend. Bei Fledermäusen reicht eine einzelne Begehung nur, um die grundsätzliche Möglichkeit einer Besiedlung zu prüfen. Die Blechverkleidungen an Giebel und Dachüberstand sind aber unten durch Lochbleche so verschlossen, dass keine Fledermäuse hier einschlüpfen können. Auch sonst wurden keine Nischen gefunden, die als Verstecke von Fledermäusen in Frage kommen könnten. Daher wird kein Anlass für eine weitergehende Untersuchung (z.B. mit Ultraschall-Detektoren) gesehen.

Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist daher nicht zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten, aber trotzdem geschützten Arten, z.B. verschiedenen Gartenvögeln, kann davon ausgegangen werden, dass die regelmäßigen Störungen durch die Parkplatzbenutzung dazu führen, dass sich hier keine Arten aufhalten, die gegenüber den geplanten Baumaßnahmen störungsempfindlich wären. Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 39 (1) Nr. 3 und 44 BNatSchG werden bei der Durchführung der Bebauungsplan-Änderung daher eingehalten.

Aufgestellt:  
Stolberg, den 7. September 2016

**Anlage:** 2 Fotos (Seite 3)





Dachüberstände (Pfeil) können für Mehlschwalben zum Nestbau interessant sein. Es gab aber keine Nester. 5.9.2016



Unter Fassadenverkleidungen können sich Fledermäuse ansiedeln. Im vorliegenden Fall sind sie unten aber durch Lochbleche verschlossen (Pfeil).